

RS OGH 1980/3/13 7Ob521/80, 4Ob124/80, 6Ob604/84 (6Ob605/84), 4Ob333/87, 4Ob525/92, 1Ob1724/95, 6Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1980

Norm

ABGB §1497 III

ZPO §48

ZPO §142

Rechtssatz

Für eine Unterbrechung der Verjährung ist nur das tatsächlich und eindeutig erhobene Klagebegehren zu berücksichtigen. Dabei wird der geltend gemachte Anspruch durch den Urteilsantrag umschrieben, der bei Geldschulden ziffernmäßig genau bestimmt sein muss.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 521/80
Entscheidungstext OGH 13.03.1980 7 Ob 521/80
- 4 Ob 124/80
Entscheidungstext OGH 14.10.1980 4 Ob 124/80
Veröff: ZAS 1981,143 (mit Anmerkung von Ballon) = DRDA 1982,47
- 6 Ob 604/84
Entscheidungstext OGH 27.11.1986 6 Ob 604/84
Auch
- 4 Ob 333/87
Entscheidungstext OGH 05.05.1987 4 Ob 333/87
Auch; Beisatz: Sind nur Daten ergänzungsbedürftig (hier: von Wettbewerbsverstößen), kann diese Unvollständigkeit im Rahmen der materiellen Prozessleitung ohne weiteres behoben werden, ohne dass die Unterbrechungswirkung beeinträchtigt ist. "Autobusfahrer - Ruhezeit" (T1) Veröff: ÖBI 1988,17
- 4 Ob 525/92
Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 525/92
Vgl; Beisatz: Die nachträgliche Ergänzung der mangelhaften Klage wirkt vielmehr auf den Zeitpunkt der Klageeinbringung zurück. (T2)
- 1 Ob 1724/95

Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 1724/95

Auch; Beisatz: Jede Klage unterbricht die laufende Verjährung nur soweit, als der Anspruch der Höhe nach geltend gemacht wurde. Belangen im Sinne des § 1497 ABGB ist nur die unbedingt wirksame Geltendmachung des (bei Geldschulden) bezifferten Klagsanspruchs. (T3)

- 6 Ob 286/99y

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 286/99y

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Der Einwand der mangelnden Fälligkeit einer Forderung wegen nicht ordnungsgemäßer Rechnungslegung ist unbeachtlich, wenn die der Rechnung ursprünglich anhaftenden Mängel im Zuge des Rechtsstreites behoben werden. (T4); Beisatz: Rechtsfolge einer derart ergänzungsbedürftigen Klage, deren Unvollständigkeit (hier: über Auftrag des Gerichtes) behoben wurde, ist nicht die fehlende Unterbrechungswirkung, sondern allenfalls eine Kostenseparation gemäß § 142 in Verbindung mit § 48 ZPO. (T5)

- 2 Ob 107/01a

Entscheidungstext OGH 27.06.2002 2 Ob 107/01a

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T5

- 6 Ob 147/02i

Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 147/02i

Auch; Beis wie T2

- 8 Ob 149/02y

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 Ob 149/02y

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4

- 1 Ob 290/03h

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 290/03h

Auch; Beis ähnlich wie T2

- 6 Ob 234/04m

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 234/04m

Auch; Beisatz: Wird ein Anspruch erst mit der Änderung einer Klage geltend gemacht, dann entscheidet für die Unterbrechungswirkung im Sinn des § 1497 ABGB nicht die Einbringung der ursprünglichen Klage, sondern das Wirksamwerden der Änderung der Klage. (T6)

- 2 Ob 196/08z

Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 196/08z

Vgl; Beis wie T2; Auch Beis wie T5

- 8 Ob 129/08s

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 Ob 129/08s

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Unterbrechungswirkung tritt bereits mit der Klage ein, selbst wenn diese etwa wegen eines unbestimmten, aber bezifferten Klagebegehrens (1 Ob 290/03h, wobei vorweg nicht ersichtlich war, ob unter dem Rechtsgrund des Schadenersatzes der Nickerfüllungs- oder der Vertrauensschaden begeht wurde) oder wegen Fehlens einer näheren Aufschlüsselung (so auch schon 2 Ob 107/01a) verbessert wird, und die Unterbrechungswirkung des § 1497 ABGB bei bloßer Vervollständigung ergänzungsbedürftigen Klagevorbringens nicht wegfällt (so auch schon 1 Ob 290/03h). (T7); Beisatz: Wurden Art und Ausmaß der Investitionen in der fristgerecht eingebrachten Klage im Wesentlichen dargestellt und das Gesamtbegehr auch entsprechend beziffert, so ist dies ausreichend und damit fristwährend im Sinne des § 1097 ABGB. Eine weitergehende Detaillierung(splicht) bereits in der Klage zu verlangen, würde eine durch den Gesetzeszweck des § 1097 ABGB nicht gerechtfertigte Überspannung der Anforderungen an eine „ordnungsgemäße“ Klagsführung im Sinne des § 1497 ABGB bedeuten. (T8)

- 5 Ob 142/09g

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 142/09g

Vgl; Beis wie T2

- 7 Ob 156/10g

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 156/10g

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Außerstreitiges Unterhaltsverfahren; § 9 AußStrG. (T9)

- 5 Ob 29/19d
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 29/19d
Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0034954

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at